

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0242/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	05.06.2012	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in der nachfolgend dargestellten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach den gesetzlichen Regelungen des Beitragsrechtes können Eltern lediglich dazu verpflichtet werden, einen Beitrag zu den Kosten einer jeweiligen Jugendhilfemaßnahme zu erbringen. Ein Kostenbeitrag ist insofern niemals volle Gegenleistung oder volles Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung, sondern hat lediglich den Zweck, eine Mitfinanzierung sicherzustellen.

Dieser Anforderung genügt die Elternbeitragssatzung in der bisherigen Form weitestgehend; lediglich in einigen wenigen Fällen führt die Verdoppelung des Elternbeitrages für unter zweijährige Kinder in einer Tagespflege dazu, dass die hier erbrachte Leistung, die sich aus dem jeweiligen Tagespflegeentgelt zzgl. Altersvorsorge, Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung sowie Fortbildungskosten ergibt, wertmäßig überschritten werden könnte.

Aus diesem Grunde wird für den Elternbeitrag in der Tagespflege als Obergrenze der Betrag des jeweiligen Tagespflegeentgeltes festgesetzt, womit der geforderte Elternbeitrag in jedem Fall wertmäßig unter der erbrachten Jugendhilfeleistung bleibt. Die V. Nachtragssatzung erhält folgende Fassung:

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385),

ergeht folgende V. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen. Als Obergrenze wird der Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

L u t z U r b a c h
Bürgermeister

Die Satzung vom 09.06.2006 wurde am 17./18.06.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2006 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 29.07.2009 wurde am 31.07.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2009 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.02.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 30.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

-
- 1 – Haushaltskonsolidierung (1.1)
 - 2 – Stadtentwicklungsplanung, Wohnen und Arbeiten, demografische Entwicklung, Verdichtungsprobleme, Reurbanisierung/Rezentralisierung/Region
 - 5 – moderne bürgerinnen-/bürgerfreundliche Verwaltung, Verwaltung = Teamgeist
 - 8 – Schule/Bildung
 - 9 – Familie, Kinder, Jugend

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

006.560 Kinder in Tagesbetreuung

Produktgruppe/ Produkt:

006.560.030 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	- 6.263.84 € (01.02.2011 – 31.07.2012)	- 5.219,39 € pro Kindergartenjahr
Aufwand		
Ergebnis		
<hr/>		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

X ja
nein
siehe Erläuterungen